

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Wasseraufbereitung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 892/1995

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

29.12.1996

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Wasseraufbereitung

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

ANLAGE A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A.1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
2. Fischtoxizität G _F a)	2	keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge
3. Abfiltrierbare Stoffe b)	30 mg/l c)	150 mg/l d)
4. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5

A.2 Anorganische Parameter

5.	Aluminium ber. als Al	2 mg/l c)	durch abfiltrierbare Stoffe begrenzt
6.	Arsen ber. als As	0,1 mg/l	0,1 mg/l
7.	Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
8.	Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/l	0,1 mg/l
9.	Eisen ber. als Fe	2,0 mg/l	durch abfiltrierbare Stoffe begrenzt
10.	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l
11.	Mangan ber. als Mn	1,0 mg/l	durch abfiltrierbare Stoffe begrenzt
12.	Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/l	0,01 mg/l
13.	Zink ber. als Zn	2,0 mg/l	2,0 mg/l
14.	Freies Chlor ber. als Cl ₂	0,2 mg/l	0,2 mg/l
15.	Chlorid ber. als Cl	durch G _F begrenzt	–
16.	Ges. geb. Stickstoff ber. als N	20 mg/l h)	–
17.	Gesamt- Phosphor ber. als P	2,0 mg/l	–
18.	Sulfat ber. als SO ₄	–	200 mg/l, im Einzelfall nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen im Kanal höhere Werte zulässig (ÖNORM B 2503 Sept. 1992)

A.3 Organische Parameter

19. Ges. org. geb. Kohlenstoff, TOC ber. als C	30 mg/l	–
20. Chem. Sauer- stoffbedarf, CSB ber. als O ₂	90 mg/l	–
21. Biochem. Sauer- stoffbedarf, BSB ₅ ber. als O ₂	20 mg/l	–
22. Adsorb. org. geb. Halogene (AOX) ber. als Cl	0,2 mg/l i)	0,2 mg/l i)
23. Summe anion. und nichtion. Tenside	1,0 mg/l	keine nachteilige Beeinflussung des Kanal- und Klärbetriebes

- a) Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- c) Die Anforderung gilt nicht bei der Rohwasserentnahme aus einem Fließgewässer
 1. für Siebband- oder Siebtrommelabspritzwasser,
 2. wenn die der Wasseraufbereitung zufließende Rohwassermenge nicht größer ist als 5% des Durchflusses Q_{95%} (ÖNORM B 2400 Februar 1986) an der Entnahmestelle und die Wasseraufbereitung nur mit mechanischen Verfahren (Siebung, Sedimentation, Filtration ohne Chemikalieneinsatz) erfolgt,
 3. wenn die der Wasseraufbereitung zufließende Rohwassermenge größer ist als 5% des Durchflusses Q_{95%} an der Entnahmestelle, lediglich mechanische Verfahren (Siebung, Sedimentation, Filtration ohne Chemikalieneinsatz) eingesetzt werden und zum Zeitpunkt der Entnahme an der Entnahmestelle ein Durchfluß herrscht, der größer ist als der größte Jahresmittelwasserdurchfluß (HJMQ gemäß ÖNORM B 2400 Februar 1986).
Als Rohwasserentnahmemenge gemäß Z 2 oder 3 ist jene Wassermenge maßgebend, die der wasserrechtlichen Bewilligung der Wasseraufbereitungsanlage zugrundeliegt.
- d) Im Einzelfall ist ein höherer Emissionswert zulässig, wenn sichergestellt ist, daß durch die Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 keine Ablagerungen entstehen, die den Betrieb der Kanalisations- oder Abwasserbehandlungsanlage stören.
- e) Vorschreibung nur erforderlich, wenn das der Aufbereitung zugeführte Rohwasser mit diesem Inhaltsstoff belastet ist.
- f) Die Festlegung für den Parameter Freies Chlor erübrigt eine Festlegung für den Parameter Gesamt-Chlor.
- g) Summe aus Org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- h) Die Emissionsbegrenzung ist einzuhalten, wenn der wasserrechtlichen Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage eine Stundenzulaufkraft des ungereinigten Abwassers von mehr als 1,5 kg Ges. geb. Stickstoff zugrundeliegt. Anstelle des Konzentrationswertes kann ein Mindestwirkungsgrad der Abwasserreinigungsanlage von größer als 75% vorgeschrieben werden. Der Mindestwirkungsgrad bezieht sich auf die der Abwasserreinigungsanlage zufließende bzw. die aus der Abwasserreinigungsanlage abfließende Fracht an Ges. geb. Stickstoff.
- i) Ein Emissionswert von 1 mg/l gilt für Abwasser aus

- der Abschlammung von Flockungs- oder kombinierten Flockungs- und Fällungsanlagen
- der Regeneration von Ionentauschern oder Aufbereitungsanlagen mit Membrantechnik (zB Ultrafiltration, Umkehrosmose).

Schlagworte

Kanalbetrieb, Siebbandabspritzwasser, Kanalisationsbehandlungsanlage, Flockungsanlage

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

10010942

Dokumentnummer

NOR12139133

alte Dokumentnummer

N8199552647J